BEBAUUNGSPLAN NR. 101

DER GEMEINDE GRÖMITZ

FÜR EIN GEBIET IN LENSTERSTRAND ZWISCHEN MITTELWEG,

STÖRTEBEKER WEG, BLANKWASSERWEG UND LENSTERWEG

ZUSAMMENFASSENDE ERKLÄRUNG

gemäß § 10 Abs. 4 BauGB

1. Darstellung der Umweltbelange und ihrer Berücksichtigung im Bebauungsplan:

Das Gebiet nördlich des Blankwasserweges ist in weiten Teilen bebaut und umfasst unterschiedliche touristisch genutzte Flächen. Unmittelbar am Blankwasserweg befinden sich einige Flachbauten, während im nordwestlichen Abschnitt des Geltungsbereiches sich die Jugendkolonie „Wetzlar“ befindet welche neben einigen Gebäuden größtenteils aus ausgedehnten Freiflächen und einem kleinen Wald im Sinne des LWaldG besteht. Südlich des Blankwasserweges und damit unmittelbar an das NATURA 2000 – Gebiet angrenzend zwischen Straße und Deich wird derzeit eine alte Minigolfanlage umgebaut und ein Tennisplatz zurückgebaut. An diese ehemalige Nutzung angrenzende Bereiche sind derzeit nicht bebaut und fallen z.T. als Mager- und Trockenrasen sowie als Düne unter den Schutz des § 21 LNatSchG. Der alte Ostseedeich, weist gleichfalls mäßig trockene - magere Standortbedingungen auf. Südlich des Deiches innerhalb des NATURA 2000 - Gebietes befinden sich abgezäunte Dünenbereiche, die mit Schafen beweidet werden und eine beeinträchtigte, jedoch artenreiche Dünenvegetation aufweisen. Die seewärts zum Strand hin gelegenen Dünenbereiche werden von naturnaher Vegetation bestanden.

Die Planung führt zu keinen zusätzlichen Versiegelungen innerhalb des Plangebietes. Alle Schutzgüter werden nur geringfügig berührt. Es ergeben sich nach Einschätzung der Gemeinde keine erheblichen Auswirkungen.

Innerhalb des Plangebietes befinden sich im südlichen Bereich des Plangebietes das FFH-Gebiet „Ostseeküste zwischen Grömitz und Kellenhusen“ (1832-329) und das Vogelschutzgebiet „Ostsee östlich Wagrien“ (1633-491). Das FFH-Gebiet „Walkyriengrund“ (1832-322) befindet sich in ca. 1000m Entfernung. Mögliche Auswirkungen wurden in einer FFH-Verträglichkeitsprüfung untersucht. Diese ist als Anhang Bestandteil der Begründung. Sie kommt zu dem Ergebnis, dass

erhebliche Beeinträchtigungen der maßgeblichen Schutz- und Erhaltungsziele durch die Planung ausgeschlossen werden können.

Eine Befreiung von den Verboten des § 30 Bundesnaturschutzgesetz i. V. mit § 21 Landesnaturschutzgesetz die der Planung entgegenstehen, wurde durch die Untere Naturschutzbehörde erteilt.

2. Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung und ihre Berücksichtigung im Bebauungsplan:

   Die Protokolle zur Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen können in der Verfahrensakte eingesehen werden.

3. Darstellung der Ergebnisse der Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten:

   Der Bereich Lensterstrand bildet einen Tourismusstandort an der Ostseeküste östlich des Ortes Grömitz. Hier befinden sich verschiedene Campingplätze, Jugendcamps und Wochenendhausgebiete. Der Standort ist in seiner Struktur veraltet. Der Bereich soll durch die Bebauungspläne Nr. 100-102 überplant werden. M das Gebiet an die heutigen und zukünftigen Bedürfnisse eines Tourismusstandortes anzupassen, soll durch den Bebauungsplan Nr. 101 die Planung vervollständigt werden. Die Planung beinhaltet die Modernisierung des bestehenden Gebietes. Eine andere Planungsmöglichkeit als diese gibt es daher nicht.